

# **Radio ZuSa e.V.**

## **SATZUNG vom 16.März 2017**

An allen Stellen dieser Satzung, an denen Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form gebraucht werden, ist die weibliche zugleich mitgemeint.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Radio ZuSa e.V."  
Er hat seinen Sitz in Lüneburg.  
Als Postanschrift gilt die Anschrift der Geschäftsstelle. Der Verein soll beim Amtsgericht Lüneburg in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des lokalen Rundfunks in der Region Nordostniedersachsen durch das Erstellen von Programmen, medienpädagogische und medienwissenschaftliche Arbeit, sowie unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen hinsichtlich der Teilnahme am lokalen Rundfunk. Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein insbesondere an,
  - allen Schichten der Bevölkerung Zugang zum lokalen Rundfunk zu ermöglichen,
  - eine Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Bürgerinitiativen, von im Sendegebiet wohnenden Ausländern und von anderen Personenvereinigungen zu ermöglichen,
  - das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern,
  - lokale Information und Kommunikation, Kunst und Kultur zu fördern,
  - lokale Medienerziehung und -bildung im Rahmen von Kursen anzubieten,
  - die Förderung des Umwelt-, Natur-, Tier und Landschaftsschutzes,
  - die Verbraucherinformation und die regionale Wirtschaft zu fördern
  - Jugend- und Altenarbeit durchzuführen, sowie sich mit geschlechterdifferenzierenden Ansätzen auseinanderzusetzen,
  - Pressespiegel zu erstellen
  - Akquise von Dritt- und Eigenmitteln zur Förderung des Rundfunkprogramms "Radio ZuSa" im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze zu betreiben.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins ganz oder teilweise mittragen, gefördert werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, sofern gesetzliche Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes dem nicht entgegenstehen. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen benennen einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Sie endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. Gegen ein Mitglied, welches das Interesse des Vereins schädigt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Vereins schuldig macht oder mit der Zahlung von Beiträgen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Verzug bleibt, kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Der Ausschluß wird wirksam nach seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus nicht erfüllten Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder verzichten.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig für jedes beginnende und auslaufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft

besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird jährlich im ersten Monat des beginnenden Geschäftsjahres bzw. im ersten Kalendermonat nach Aufnahme des Mitglieds gezahlt. Der Beitrag wird ohne besondere Aufforderung fällig.

2. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen. Eine Beitragsbefreiung ist unzulässig.
3. Der Vorstand hat ab 2018 alle drei Jahre und jeweils zu Beginn eines Jahres die Angemessenheit der Mitgliederbeiträge zu überprüfen, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und für den Fall, dass sich die bisherigen Beiträge als nicht mehr angemessen darstellen, zur nächsten Mitgliederversammlung eine Änderung der Beiträge zu beantragen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Wenn eine Staffelung der Beiträge für mehrere Jahre festgelegt ist, bedarf es bis zu deren Ablauf keines weiteren Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
4. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

## **§ 5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit schriftliche Anträge einzureichen, jedoch können nur solche Anträge bei der Versammlung entschieden werden, die mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit

erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse nach §§ 13 und 14 dieser Satzung werden mit den dort genannten Mehrheiten gefasst.

4. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu 4 (vier) weiteren Beisitzern. Außerdem sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes (§ 9) berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Vorstandsmitglieder kraft Amtes haben in den Vorstandssitzungen nur ein beratendes Stimmrecht. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind sie nicht zu berücksichtigen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt. Jedes andere Vorstandsmitglied vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind sowohl die persönlichen Vereinsmitglieder als auch die Vertreter der Mitgliedskorporationen. Jeder der jeweils im aktuellen Verbreitungsgebiet des Rundfunkprogramms "Radio ZuSa" gelegenen Landkreise, derzeit Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen, soll mit einer Person im Vorstand vertreten sein. Zuordnungskriterium ist der Wohnort oder die Arbeitsstätte der in den Vorstand zu wählenden Person. Werden keine entsprechenden Wahlvorschläge gemacht oder erhält eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit und wird auch keine Ersatzperson aus diesem Verbreitungsgebiet vorgeschlagen, kann auch eine andere Person gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wird der Vertreter einer Mitgliedskorporation durch einen anderen Vertreter ersetzt, endet auch in diesem Fall das Amt als Vorstandsmitglied. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Wahl ist an die natürliche Person gebunden.

4. Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen

abgewählt werden. Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit von ihrem Amt zurücktreten oder aus dem Verein ausscheiden, müssen innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Ausscheiden durch eine vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählte Person ersetzt werden. Tritt der Vorsitzende zurück, muss innerhalb von 10 Wochen vom Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlich sind und die nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Zur Ausführung seiner Beschlüsse, insbesondere für die laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Beruft der Vorstand einen Geschäftsführer, so nimmt dieser an den Vorstandssitzungen teil. Die Berufung eines Geschäftsführers bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 anwesend sind. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich, über seine Beschlüsse wird Protokoll geführt. Jedes Mitglied des Vereins hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Die Rechte und Pflichten, die sich aus den Datenschutzgesetzen ergeben, werden gewahrt.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. § 7 Abs 3 der Satzung ist sinngemäß anzuwenden.

2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in einer jährlichen Buchprüfung die ordnungsgemäße Buchführung des Schatzmeisters festzustellen. Weiterhin sollen sie prüfen, ob die verausgabten Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.

3. Über ihre Buchprüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 9 Beteiligungen, Mitgliedschaftsrechte**

Hält der Verein Beteiligungen an Gesellschaften oder ist er in anderen

Vereinen Mitglied, so gehören die Personen, die in den Organen dieser Gesellschaften oder Vereine die Rechte für den Verein wahrnehmen kraft Amtes dem Vorstand an. Vorstandsmitglieder kraft Amtes gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

### **§ 10 Aufwandsentschädigung**

Für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung können den Mitgliedern Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Der Vorstand bestimmt für welche Art von Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ferner bestimmt der Vorstand die Höhe derselben.

### **§ 11 Vereinsvermögen**

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen, Zuwendungen anderer Art. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über eine Auflösung entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, wenn möglich zur Förderung des Rundfunkprogramms "Radio ZuSa", zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 13 Satzung**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Zuerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Auf Satzungsänderungen ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Fehlt der Hinweis, kann über eine Satzungsänderung nicht beschlossen werden. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.



